

(A) Anlage 35**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Florian Pronold auf die Fragen des Abgeordneten **Dr. André Hahn** (DIE LINKE) (Drucksache 18/1920, Fragen 47 und 48):

Was hat der Bund seit dem Hochwasser im Jahr 2002 für den Schutz des Oberen Elbtals vor Hochwasser getan, und inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der sächsischen Landesregierung, dass ein angemessener Hochwasserschutz im Oberen Elbtal nicht möglich ist, also die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden von Schmilka bis Pirna/Heidenau auch künftig extremem Hochwasser schutzlos ausgeliefert sind (siehe „Trübe Aussichten fürs Obere Elbtal“ in *Sächsische Zeitung* vom 6. Juni 2014)?

Inwieweit teilt die Bundesregierung die Auffassung der sächsischen Landesregierung, dass mit einem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik zum gemeinsamen Schutz der Elbe vor Hochwasser erst in 30 Jahren zu rechnen sei (siehe „Trübe Aussichten fürs Obere Elbtal“ in *Sächsische Zeitung* vom 6. Juni 2014), und welche Ergebnisse kann die Bundesregierung, unter anderem durch ihre Mitwirkung in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe, vorweisen, um gemeinsam mit der Tschechischen Republik einen wirksameren Schutz der Anrainer vor Hochwasser im Einzugsbereich der Elbe im Freistaat Sachsen zu erzielen?

Zu Frage 47:

Die Hochwasservorsorge in Deutschland fällt in die Vollzugs- und Finanzierungskompetenz der Bundesländer. Insofern ist der Freistaat Sachsen für das Hochwasserrisikomanagement im Oberen Elbtal zuständig.

(B)

Der Bund stellt über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“, GAK, Mittel zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des GAK-Rahmenplans für die Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie zu Verfügung. Über die zu fördernden Maßnahmen und den Einsatz der Mittel entscheiden die Länder in Durchführung des GAK-Rahmenplans grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die öffentlichen Ausgaben für Hochwasserschutzmaßnahmen (GAK Bund und Länder, EU-Mittel) betragen in den Jahren 2002 bis 2012 knapp 2,1 Milliarden Euro.

Zu Frage 48:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Tschechische Republik arbeiten seit über zwei Jahrzehnten im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe, IKSE, zusammen. Sie haben 2003 einen gemeinsamen Aktionsplan Hochwasserschutz erarbeitet. Dessen Umsetzung ist im Abschlussbericht, der 2012 veröffentlicht wurde, dargelegt (http://www.ikse-mkol.org/fileadmin/download/AP-HWS/Abschlussbericht/IKSE_Abschlussbericht_APProzent20HWS_2003-2011.pdf). Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit hat sich in den letzten Jahren deutlich weiterentwickelt, zum Beispiel bei der Hochwasservorhersage.

Derzeit setzen beide Staaten zusammen mit Österreich und Polen die europäische Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) im Einzugsgebiet der Elbe um. Ziel der Richtlinie ist es, bis Ende 2015 grenzübergreifend abgestimmte Hochwasserrisikomanagementpläne für alle Flusseinzugsgebiete innerhalb der Europäischen Union zu erarbeiten.

Die IKSE hat in diesem Zusammenhang zum Beispiel ein gemeinsames, interaktives Informationsportal mit den Hochwassergefahren- und -risikokarten erarbeitet und öffentlich zugänglich gemacht (http://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/IKSE_DE/index.html?lang=de).

Aktuell wird der internationale Teil des Hochwassermanagementplans erstellt, der im Entwurf bis Ende dieses Jahres vorliegen soll. Im Hochwasserrisikomanagementplan werden alle bedeutenden gemeinsamen und einzelstaatlichen Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements in der internationalen Flussgebietseinheit abgestimmt und dargestellt.

Sollten sich aus diesem Plan Maßnahmen ergeben, die nur durch einen Staatsvertrag umsetzbar wären, dann könnte ein solcher durch die Bundesregierung angeregt und verhandelt werden. Die zeitlichen Abläufe der Prüfungen und Abstimmungen hängen insbesondere von den inhaltlichen Themen eines solchen Vertrages ab.

Anlage 36**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Thomas Rachel auf die Frage des Abgeordneten **Kai Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/1920, Frage 49):

Welche konkreten Auswirkungen wird das geplante Dienstleistungsabkommen TiSA auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung haben?

Auswirkungen auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, BMBF, durch das geplante plurilaterale Dienstleistungsabkommen Trade in Services Agreement, TiSA, lassen sich noch nicht abschätzen. Die Verhandlungen, die die EU-Kommission führt, werden noch einige Zeit dauern. Die Bundesregierung strebt an, keine Verpflichtungen im Bereich Bildung und Forschung zu übernehmen, die über die bisherigen Verpflichtungen aus dem GATS-Abkommen, General Agreement on Trade in Services, hinausgehen.

Anlage 37**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel auf die Frage des Abgeordneten **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/1920, Frage 50):

Welche konkreten Auswirkungen wird das geplante Dienstleistungsabkommen TiSA auf den Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung haben?